

Benutzungsbedingungen Mediothek der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

1. Allgemeines

- i. Die Mediothek der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ist öffentlich zugänglich.
- ii. Medien werden auch an externe Nutzende ausgeliehen.
- iii. Elektronische Medien sind vor Ort allen Nutzenden zugänglich. Der Fernzugriff via VPN auf die E-Medien ist den Angehörigen der Hochschule Luzern vorbehalten.
- iv. Mit der Nutzung der Mediothek anerkennen die Benutzenden die Benutzungsbedingungen der Mediothek der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

2. Öffnungszeiten

- i. Zugang zur Mediothek mit Möglichkeit zur Selbstausleihe:
 - Für Bachelor- und Master-Studierende sowie Mitarbeitende (mit HSLU-Card Soziale Arbeit): 365 Tage im Jahr von 07.00–22.00 Uhr
 - Für externe Nutzende: Montag bis Freitag 07.30–18.00 Uhr
- ii. Garantierte Ansprechzeiten Theke für Information und Beratung:
Montag bis Freitag 8.30–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
- iii. Ausserordentliche Schliessungszeiten sind auf der Webseite der Mediothek kommuniziert.

3. Einschreibung und Benutzungsausweis

- i. Voraussetzung für Bestellung und Ausleihe ist eine gültige SWITCH edu-ID. Zudem muss der Weitergabe der Daten an die Swiss Library Service Platform AG (im Folgenden: SLSP genannt) zugestimmt werden.
- ii. Die HSLU-Card gilt als Benutzungsausweis. Für Benutzende ohne HSLU-Card wird bei der ersten Anmeldung ein kostenloser Benutzungsausweis ausgestellt. Der Benutzungsausweis ist persönlich und dessen Verlust ist sofort zu melden.
- iii. Benutzungsausweise aller an SLSP angeschlossenen Bibliotheken werden anerkannt.
- iv. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche keine SWITCH Edu-ID anlegen möchten, wenden sich für die Einschreibung an die ZHB Luzern. Diese Einschreibung berechtigt nur zur Nutzung des lokalen Angebots der Institution Zone Region Zentralschweiz.

4. Ausleihe und Nutzung von Medien

- i. Eingeschriebene Benutzende sind berechtigt, physische Medien, die keiner Ausleihbeschränkung unterliegen, nach Hause auszuleihen und das elektronische Medienangebot zu nutzen.
- ii. Die Benutzenden sind für die rechtzeitige Rückgabe bzw. Verlängerung der ausgeliehenen Medien verantwortlich. Die Fristen sind dem Online-Benutzendenkonto zu entnehmen. Bei verspäteter Rückgabe werden Mahngebühren fällig. Nicht erhaltene Erinnerungen, Rückrufe und Mahnungen entbinden nicht von der Bezahlung der fälligen Gebühren.
- iii. Die detaillierten Ausleihbedingungen sind auf der [Website](#) veröffentlicht. Für ihre Einhaltung sind die Benutzenden persönlich verantwortlich.

- iv. Die Ausleihe und Nutzung von im Rechercheportal entsprechend gekennzeichneten Medien ist beschränkt.
- v. Die Benutzenden sind für die sorgfältige Behandlung aller Medien verantwortlich. Verlust und Schäden haben sie dem Bibliothekspersonal zu melden. Auslagen, insbesondere für Ersatzbeschaffung, Reparatur und damit verbundene Umtreibe können in Rechnung gestellt werden.

5. Bestellen, Ausleihen sowie Kurier- und Postversand

- i. Alle aktuellen Informationen zur Bestellung, Ausleihe und Rückgabe von Medien sind auf der [Webseite der IZ Region Zentralschweiz](#) zugänglich.
- ii. Die Luzerner Bibliotheken bieten zwei Kurierdienste an: einen Zentralschweizer Kurierdienst mit kostenloser Lieferung und einen überregionalen, kostenpflichtigen Kurierdienst (SLSP Courier).
- iii. Alle Informationen zu den Kurierdiensten samt Gebühren sind auf der [Webseite der IZ Region Zentralschweiz](#) zugänglich.

6. Leihfrist und Verlängerungen

- i. Für die Ausleihe von Medien gilt die reguläre Frist von 28 Tagen für Bücher und 14 Tagen für DVDs.
- ii. Sofern keine Reservationen oder offene Gebühren vorliegen, wird die Leihfrist automatisch um je 28 bzw. 14 Tage bis zur maximalen Leihfrist von 168 bzw. 84 Tagen verlängert. Über Ihr Benutzendenkonto können Benutzende auch selber Verlängerungen vornehmen. Nach maximal 168 Tagen kann die Leihfrist nicht weiter verlängert werden, das Medium muss der Bibliothek vorgelegt und allenfalls neu entliehen werden.

7. Gebühren

- i. Die Nutzung der Mediothek und die Ausleihe der Medien ist kostenlos.
- ii. Die Gebühren für Mahnungen, Kurierdienst, Buchverlust und besondere Dienstleistungen sind auf der [Webseite der IZ Region Zentralschweiz](#) ersichtlich.

8. Präsenzbestände

- i. Die Präsenzbestände der Mediothek sind mit roten Etiketten gekennzeichnet. Diese Bücher und Zeitschriften sind nicht ausleihbar.
- ii. In Ausnahmefällen darf ein Medium mit roter Etikette für kurze Zeit mitgenommen werden. Die Mitarbeitenden der Mediothek entscheiden in diesen Fällen.

9. Arbeitsplätze

- i. Die Arbeitsplätze in der Mediothek sind vorrangig für Studierende der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vorgesehen.
- ii. Der Ruheraum im hintersten Bereich der Mediothek ist stillem Arbeiten und Entspannen vorbehalten.
- iii. Für die PC-Arbeitsplätze ist ein Campus-Login der Hochschule Luzern erforderlich. Für externe Nutzende ist dieses an der Theke der Mediothek erhältlich.
- iv. Die Hausordnung der Werfstrasse 1 ist auch für die Räume der Mediothek gültig.
- v. Für Angehörige der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit gelten erweiterte Zugangszeiten. Die Nutzung der Räume ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist im [Dokument «Erweiterte Zugangsmöglichkeiten zur Mediothek»](#) geregelt.

10. Kopier- und Scaneinrichtungen

- i. In der Mediothek steht ein Kopierer/Drucker/Scanner zur Verfügung. Drucken und Kopieren sind kostenpflichtig. Die HSLU-Card funktioniert als Kopierkarte. Sie kann im 1. Stock an der Werftestrasse 1 mit Geld aufgeladen werden.
- ii. Externe Nutzende melden sich an der Theke der Mediothek.
- iii. Beim Kopieren, Downloaden oder bei jeglicher anderen Art der Nutzung und der Reproduktion von Medien als Ganzes oder in Auszügen haben Benutzende die gesetzlichen, insbesondere die urheber- und lizenzerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

11. Haftung

- i. Die Mediothek lehnt die Haftung ab für Urheber- und Lizenzrechtsverletzungen durch Nutzende sowie für Schäden, die Nutzenden durch Dritte zugefügt werden.
- ii. Die Mediothek übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Auskünften und Daten sowie für die Beschaffenheit von Informationsträgern. Insbesondere wird jede Haftung für die Folgen der Verwendung derselben ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Die Weisungen treten am 1. März 2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Benutzungsbedingungen.

Luzern, 1. März 2021

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit